

Übersicht über die Länderregelungen zu Gewässerrandstreifen

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG ¹ oder Nutzungsgebote	Konkretisierung durch behördliche Anordnung	Migration/Verlagerung
Baden-Württemberg	§§ 9, 10, 29 WG ²	<p><u>Außenbereich:</u> Gem. § 29 Abs. 1 S. 1³: Zehn Meter</p> <p><u>Innenbereich:</u> Gem. § 29 Abs. 1 S. 1: Fünf Meter</p> <p><u>Ausnahme</u> gem. § 29 Abs. 1 S. 2: Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung⁴</p>	<p><u>Gem. § 29 Abs. 3 verboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im fünf Meter Bereich: <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz und Lagerung von Düngemitteln, <u>Ausnahme:</u> Wundschutz- und Wildbisschutzmittel (Nr. 1) - Nutzung als Ackerland (ab 1. Januar 2019), <u>Ausnahme:</u> 	<p>Wasserbehörde/Gemeinde kann gem. § 29 Abs. 1 S. 3 durch <u>Rechtsverordnung</u> breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, wenn dies zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist oder schmalere, wenn dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und dem Allgemeinwohl nicht entgegensteht.</p> <p><u>Gem. § 29 Abs. 6:</u> Vorkaufsrecht für Land und Gemeinden an</p>	<p><u>§§ 9 und 10:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellungsberechtigung oder Entschädigung möglich • Recht erlischt nach drei Jahren ohne Ausführungen

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) des Bundes, https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_38.html.

² Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020, https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/7vl/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=FFF2D0859728ED034FA5F8EAADF825EB.jp91?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasGBW2014V4IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint.

³ Alle §§ ohne Angabe sind die des jeweiligen Landesgesetzes.

⁴ Die Ausnahme gilt sowohl für den Außen- als auch den Innenbereich.

			<p>Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von > 2 Jahre und Anlage sowie umbruchloser Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten (Nr. 3)</p> <ul style="list-style-type: none">• Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, soweit nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich (Nr. 2)	Grundstücken mit Gewässerrandstreifen zu öffentlichen Gewässern	
--	--	--	---	---	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/ Verlagerung
Bayern	Art. 10, 21 BayWG ⁵	<ul style="list-style-type: none"> Gem. Art. 21 Abs. 1 S. 1 an Gewässern 1. und 2. Ordnung: Zehn Meter 	<u>Gem. Art. 21 Abs. 1 S. 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> Ackerbauliche und gartenbaulich Nutzung sowie Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind verboten, <u>Ausnahme:</u> Wundschutz- und Wildbisschutzmittel (Nr. 1) Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher (Nr. 2) 	Keine Angaben	<u>Gem. Art. 10 Abs. 1:</u> Berechtigung zur Wiederherstellung des früheren Zustands auf eigene Kosten <u>Gem. Art. 10 Abs. 2:</u> Recht erlischt binnen fünf Jahren ohne Ausführungen; Fristverlängerung gem. Art. 10 Abs. 2 S. 2 möglich

⁵ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010, zuletzt geändert am 09. November 2021, http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3939640,1.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Berlin	§§ 10, 40a BWG ⁶ , § 38 WHG	<p><u>Außenbereich:</u> Gem. § 40a Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 WHG: bei Gewässern 1. Ordnung und fließenden Gewässern 2. Ordnung: fünf Meter</p> <p><u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung</p>	<p><u>Gem. § 40a Abs. 2 S. 2 verboten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Nr. 1) • Umbruch von Dauergrünland (Nr. 2) • Ackernutzung (Nr. 3) • Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; <u>Ausnahme:</u> Transport auf öff. + priv. Straßen/Schienen (Nr. 4) <p>➔ In den Gewässerrandstreifen ist Acker- in Grünlandnutzung zurückzuführen</p>	<p><u>Gem. § 40a Abs. 1 S. 2:</u> Die zuständige Senatsverwaltung kann bestimmte Gewässer und Uferzonen von der Regelung ausnehmen, soweit mit den Grundsätzen aus § 2a vereinbar</p> <p><u>Gem. § 40a Abs. 3</u> kann die Behörde von den Anforderungen und Verboten im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder das Verbot eine unzumutbare Härte darstellen würde</p>	<p><u>Gem. § 10 Abs. 1:</u> Berechtigung zur Wiederherstellung</p> <p><u>Gem. § 10 Abs. 2:</u> Recht erlischt nach drei Jahren ohne Ausführungen</p>

⁶ Berliner Wassergesetz (BWG) vom 17. Juni 2005, zuletzt geändert am 25.09.2019 (GVBl. S. 612), <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-WasGBErahmen>.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Brandenburg	§§ 13, 77a BbgWG ⁷	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 38 Abs. 3 WHG: fünf Meter <u>Innenbereich:</u> Keine eigene Regelung	<u>Gem. § 77a Abs. 2:</u> - Soweit Zwecke des Gewässerrandstreifens aufgrund vereinbarter Maßnahmen mit Eigentümern oder Nutzern erreicht werden, entfällt Verpflichtung zur Festsetzung eines Randstreifens nach Abs. 1 - Zuständigkeit: Oberste Wasserbehörde <u>Gem. § 77a Abs. 3:</u> - Bei Anpflanzung, Bewirtschaftung	<u>Gem. § 77a Abs. 1:</u> Festsetzung von Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung für Gewässer durch oberste Wasserbehörde, die den guten Zustand i.S.d. § 27 WHG nicht erreichen, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 genannten Zwecke WHG erforderlich ist	<u>Gem. § 13 Abs. 1</u> bleibt die eigentümer-rechtliche Zuordnung gleich

⁷ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012, zuletzt geändert am 04. Dezember 2017, <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg> .

			und Beseitigen von Gehölzen mit Ernt- eintervallen < 3 Jahre kann Befrei- ung von § 38 Abs. 4 S.2 Nr. 2 WHG durch Was- serbehörde erteilt werden		
--	--	--	--	--	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Bremen	§§ 2, 21 BremWG ⁸	<p><u>Außenbereich:</u> Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2: Zehn Meter</p> <p><u>Ausnahme:</u> Be- und Entwässerungsgräben gem. § 21 Abs. 2: Fünf Meter</p> <p><u>Innenbereich:</u> Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1: Fünf Meter</p> <p><u>Gem. § 2</u> sind kleine Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung ausgenommen</p>	<p><u>Gem. § 21 Abs. 3:</u> Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger sind <i>im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer</i> verboten</p>	Keine Angaben	Keine Regelung im BremWG

⁸ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011, zuletzt geändert am 24. November 2020, <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fges%2Fbrwg%2Fcont%2Fbrwg.htm&anchor=Y-100-G-BRWG>.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Hamburg	§§ 5, 26a HWaG ⁹ , § 38 WHG	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 26a i.V.m. § 38 WHG: fünf Meter <u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung	Keine Regelungen	<u>Gem. § 26a Abs. 1, 2:</u> Senat ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festsetzung von Gewässerrandstreifen zu regeln; Ausdehnung des Gewässerrandstreifens ist festzulegen; Verbote bestimmter Tätigkeiten, Nutzungsbeschränkungen + zur Vornahme, Erhaltung oder Beseitigung von Vegetation können getroffen werden <u>Gem. § 26a Abs. 3:</u> Behörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von den	<u>Gem. § 5 Abs. 1:</u> Berechtigung zur Wiederherstellung, Recht erlischt nach einem Jahr <u>Abs. 2:</u> Wurde davon kein Gebrauch gemacht, kann Wasserbehörde den früheren Zustand innerhalb von 5 Jahren wiederherstellen. Wenn sie den Eigentümer erfolglos zur Ausübung seines Rechts aufgefordert hat, darf sie das nach abgelaufener Frist auch vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist.

⁹ Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) vom 29. März 2005, zuletzt geändert am 04. Dezember 2012, <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsha-prod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGHA2005rahmen>.

				<p>Regelungen nach Abs. 1, 2 zulassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (Nr. 1) oder• Nicht beabsichtigte Härte hinsichtl. privatwirtschaftlicher Nutzbarkeit + Vereinbarkeit mit Allgemeinwohl (Nr. 2)	
--	--	--	--	---	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Hessen	§§ 5, 23 HWG ¹⁰	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 23 Abs. 1: zehn Meter <u>Innenbereich:</u> gem. § 23 Abs. 1: fünf Meter	<u>Gem. § 23 Abs. 2 sind verboten:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz und Lagerung von Dünge- und PSM im Bereich von vier Metern. <u>Ausnahme:</u> Wundverschlussmittel zur Baumpflege und PSM zu Verhütung von Wildschäden (Nr. 1) - Pflügen im Bereich von vier Metern ab 1.1.2022 (Nr. 2) <p>§ 38 Abs.2 S. 2 WHG gilt in beiden Fällen (Nr. 1 + 2) entsprechend</p>	Gem. § 23 Abs. 1 S. 2: soweit der Innenbereich betroffen ist, kann die Wasserbehörde durch Rechtsverordnung <i>die Breite</i> der Randstreifen einzelner Gewässer oder bestimmter Abschnitte abweichend festlegen, soweit zur Sicherung des Wasserabflusses oder Erhaltung/Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich	Gem. § 5 Abs. 2: Ursprünglicher Zustand kann wiederhergestellt werden, wenn mit der Veränderung des Gewässerbetts die zulässige oder genehmigte Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird; der frühere Zustand ist wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Was-

¹⁰ Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert am 30. September 2021, [Bürgerservice Hessenrecht - HWG | Landesnorm Hessen | Gesamtausgabe | Hessisches Wassergesetz \(HWG\) vom 14. Dezember 2010 | gültig ab: 24.12.2010.](#)

			<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder erforderlich sind (Nr. 3); dies gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits am 5.6.2018 rechtmäßig bebaut ist - Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstigen Satzungen des BauGB. <u>Ausnahme:</u> Bauleitpläne für Häfen und Werften (Nr. 4) <p>Ansonsten gilt § 38 Abs. 5 für oben genannten Verbote (Nr. 1 bis 3)</p>		<p>serbehörde dies verlangt. Das Recht erlischt binnen drei Jahren.</p> <p>Gem. § 23 Abs. 6 steht Gemeinde, der eine Unterhaltungspflicht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 obliegt, ein Vorkaufsrecht für solche Grundstückskäufe zu, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet</p>
--	--	--	---	--	---

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Mecklenburg-Vorpommern	§ 38 WHG, keine Landesregelung zu Gewässerrandstreifen; § 58 LWaG zu Entschädigung, Wiederherstellung ¹¹	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 38 Abs. 3 WHG: fünf Meter <u>Innenbereich:</u> keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	<u>Gem. § 58 Abs. 1:</u> Recht zur Entschädigung oder Wiederherstellung <u>Gem. § 58 Abs. 3:</u> Recht erlischt nach drei Jahren

¹¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, zuletzt geändert am 8. Juni 2021, <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-WasGMVrahmen&doc.part=X>.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Niedersachsen	§§ 43, 58 NWG ¹² , § 38 WHG	<p><u>Außenbereich:</u> Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 an Gewässern 1. Ordnung: zehn Meter</p> <p>Sowie an Gewässern 3. Ordnung: drei Meter</p> <p>Ansonsten nach § 38 Abs. 3 S. 1: fünf Meter</p> <p><u>Ausnahme:</u> Gewässer, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend und in ein Verzeichnis eingetragen sind: dort besteht kein Gewässerrandstreifen</p>	Gem. § 58 Abs. 1 S. 9 sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten	<p><u>Gem. § 58 Abs. 2:</u> Wasserbehörde kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen oder einer geschlossenen Pflanzendecke bepflanzt wird • die Art der Bepflanzung und die Pflege regeln • Errichtung baulicher Anlagen auf Gewässerrandstreifen untersagen 	<p><u>Gem. § 43 Abs. 2:</u> Recht zur Wiederherstellung, dieses erlischt nach drei Jahren ohne entsprechende Maßnahmen</p> <p><u>Gem. § 42 Abs. 3:</u> Früherer Zustand ist wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und Wasserbehörde dies binnen drei Jahren verlangt</p>

¹² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert am 28. Juni 2022, <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=WasG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>.

		(gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV) <u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung			
--	--	--	--	--	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Nordrhein-Westfalen	§§ 9, 31 LWG ¹³ , § 38 WHG	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 38 Abs. 3 WHG: fünf Meter <u>Innenbereich:</u> Keine eigene Regelung	Keine Regelung	<u>Gem. § 31 Abs. 1:</u> die Behörde kann durch Verordnung <ul style="list-style-type: none"> • Weitergehende Regelungen treffen, soweit dies zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist • in Randstreifen nach § 38 Abs. 3 WHG die Begründung von Baurechten und Errichtung baulicher Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um 	<u>Gem. § 9 Abs. 1-3:</u> Verpflichtung bzw. Recht auf Wiederherstellung oder Entschädigung <u>Gem. § 9 Abs. 4:</u> Recht erlischt nach drei Jahren

¹³ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016, zuletzt geändert am 17. Dezember 2021, http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=167162,1.

Stand: Oktober 2022

				standortgebundene oder wirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt	
--	--	--	--	---	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Rheinland-Pfalz	§§ 9, 33 LWG ¹⁴ , § 38 WHG	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 38 Abs. 3 WHG: fünf Meter <u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung	<u>Gem. § 33 Abs. 4</u> kann die Behörde die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Nr. 1) und die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindert oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 2), verbieten sowie Nutzungsbeschränkungen (insb. bauliche Nutzung) treffen (Nr. 3)	<u>Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1</u> setzt die obere Wasserbehörde Gewässerrandstreifen für Gewässer, die den guten Zustand i.S.d. § 27 WHG nicht erreichen, durch Rechtsverordnung fest, soweit für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich <u>Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2</u> kann die obere Wasserbehörde für sonstige Gewässer Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit zur Erhaltung des guten Zustands oder der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich <u>Gem. § 33 Abs. 3</u> legt die Behörde im Fall des Abs. 1 auch die räumliche Ausdehnung fest	<u>Gem. § 9 Abs. 1:</u> Recht zur Wiederherstellung <u>Gem. § 9 Abs. 2:</u> Früherer Zustand ist wiederherzustellen, wenn Wohl der Allgemeinheit dies erfordert <u>Gem. § 9 Abs. 3:</u> Recht erlischt nach

¹⁴ Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert am 8. April 2022, http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/9j8/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=188&fromdoctodoc=yes&doc.id=ilr-WasGRP2015rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1.

				<u>Gem. § 33 Abs. 2</u> sind freiwillige, verbindlich vereinbarte Maßnahmen in Kooperation mit Grundstückseigentümern vorrangig	drei Jahren; Fristverlängerung ist möglich
--	--	--	--	---	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Saarland	§§ 9, 56 SWG ¹⁵ , § 38 WHG	<p><u>Außenbereich:</u> Gem. § 38 Abs. 3 WHG: fünf Meter</p> <p><u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung</p>	<p><u>Gem. § 56 Abs. 3 S. 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Bewirtschaftung <p><u>Gem. §56 Abs.3 S. 2 Nr.1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu mind. fünf Meter von der Uferlinie ist die Errichtung baulicher Anlagen im Innenbereich, die ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von mineralischem Dünger und das Aufstellen von Zäunen u.ä. unzulässig <p><u>Gem. § 56 Abs.3 S. 2 Nr.2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu mind. zehn Meter von der Uferlinie ist die Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich sowie die Anwendung wassergefährdender Stoffe unzulässig 	Keine Regelungen	<p><u>Gem. § 9 Abs. 1:</u> Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustands</p> <p><u>Gem. § 9 Abs. 2:</u> Recht erlischt nach drei Jahren</p> <p><u>Gem. § 9 Abs. 3:</u> Früherer Zustand ist</p>

¹⁵ Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004, zuletzt geändert am 8. Dezember 2021, http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=186232,1.

			<u>Gem. § 56 Abs. 4</u> sind ausgebaute Gewässer in dem Zustand zu erhalten, in den sie durch den Ausbau versetzt worden sind		wiederherzustellen, wenn Wohl der Allgemeinheit es erfordert
--	--	--	---	--	--

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Sachsen	§§ 24, 25 SächsWG ¹⁶	<p><u>Außenbereich:</u> Gem. § 24 Abs. 2 S. 1: zehn Meter</p> <p><u>Innenbereich:</u> Gem. § 24 Abs. 2 S. 1: fünf Meter</p>	<p>Gem. § 24 Abs. 3: Verbot von:</p> <p><u>Nr. 1: Fünf-Meter-Breite:</u> Dünge- und Pflanzenschutzmittel. <u>Ausnahme:</u> Wundverschluss- und Wildbisschutzmittel</p> <p><u>Nr. 2:</u> Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen</p> <p><u>Nr. 3:</u> Zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können</p>	Gem. § 24 Abs. 4 kann die Wasserbehörde für einzelne Gewässer oder Abschnitte unter bestimmten Maßgaben breitere oder schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen (Nr. 1 + 2) oder weitergehende Regelungen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen treffen (Nr. 3)	<p><u>Gem. § 25 Abs. 2:</u> Zuständige Wasserbehörde kann Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen, wenn Wohl der Allgemeinheit oder Interesse des Eigentümers/Pächters dies gebietet</p> <p><u>Gem. § 25 Abs. 3:</u> Befugnis/Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht</p>

¹⁶ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013, zuletzt geändert am 9. Februar 2022, <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12868-SaechsWG>.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässer- randstreifen im Au- ßenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nut- zungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migra- tion/Verla- gerung
Sachsen-An- halt	§§ 9, 50, 51 WG- LSA ¹⁷	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 50 Abs. 1 bei Gewäs- sern 1. Ordnung: zehn Meter , bei Gewässern 2. Ordnung: fünf Me- ter <u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung	<u>Gem. § 50 Abs. 2:</u> • Verbot der Errichtung nicht standortgebunde- ner baulicher Anlagen, Wege und Plätze • Beseitigung von Bäu- men und Sträuchern au- ßerhalb des Waldes nur bei zwingender Erfor- derlichkeit (u.a. Hoch- wasserschutz)	<u>Gem. § 50 Abs. 3</u> kann die Wasser-be- hörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 zulassen <u>Gem. § 50 Abs. 4</u> kann sie <ul style="list-style-type: none"> • die Bepflanzung mit Gehölzen oder einer geschlossenen Pflanzendecke anordnen (Nr. 1), • die Art der Bepflanzung und Pflege regeln (Nr. 2), • die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln un- tersagen (Nr. 3) • anordnen, dass eine intensive Beweidung im Randstreifen des Einvernehmens der Natur- schutzbehörde bedarf 	<u>Gem. § 9 Abs. 2:</u> Recht zur Wiederher- stellung, dieses er- lischt nach drei Jahren ohne Maß- nahmen <u>Gem. § 9 Abs. 3:</u> Wie- derherstel- lungspflicht bei Allge- meinwohl- erfordernis

¹⁷ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 7. Juli 2020, <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-WasGST2011V4IVZ>.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Schleswig-Holstein	§ 26 LWG ¹⁸ , § 38 WHG	<u>Außenbereich:</u> § 38 Abs. 3 WHG: fünf Meter , gem. § 26 Abs. 1 jedoch keine Gewässerrandstreifen bei kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung i.S.v. § 28 Abs. 2 und Seen mit einer Fläche unter einem Hektar <u>Innenbereich:</u> keine eigene Regelung	<u>Gem. § 26 Abs. 2</u> ist innerhalb der Gewässerrandstreifen in einer Breite von einem Meter das Pflügen von Ackerland (Nr. 1) und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Nr. 2) verboten	<u>Gem. § 26 Abs. 3</u> kann die oberste Wasserbehörde durch Verordnung die Breite des Randstreifens abweichend festsetzen. Es kann die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland bestimmt und die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten werden. Beschränkt die Verordnung Eigentümerrechte unzumutbar, ist eine Entschädigung zu leisten.	Keine Regelung im LWG

¹⁸ Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019, zuletzt geändert am 3. Mai 2022, https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/hgg/page/bsshoprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=144&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasGSH2020rahmen&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint.

Bundesland	Rechtsgrundlage	Breite Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Innenbereich nach §§ 30, 33, 34 BauGB	Abweichende Nutzungsverbote nach § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG oder Nutzungsgebote	Umsetzbarkeit	Migration/Verlagerung
Thüringen	§§ 12, 29 ThürWG ¹⁹ , § 38 WHG	<u>Außenbereich:</u> Gem. § 29 Abs. 1: zehn Meter <u>Innenbereich:</u> Gem. § 29 Abs. 1: fünf Meter	Gem. § 29 Abs. 3 S. 1 ist die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten; gem. § 29 Abs. 3 S. 3 Reduzierung des Verbots auf die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens, wenn diese vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind (Nr. 1) oder die dort liegende landwirtschaftliche Fläche	Keine Regelung	<u>Gem. § 12 Abs. 1, 2:</u> Recht und Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustands <u>Gem. § 12 Abs. 3</u> erlischt dieses Recht nach drei Jahren

¹⁹ Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009, zuletzt geändert am 11. Juni 2020, <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-WasGTH2019rahmen>.

Stand: Oktober 2022

			ganzjährig begrünt ist und nicht umge- brochen wird (Nr. 2)		
--	--	--	--	--	--